

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen in Baden-Württemberg und dem Umweltverwaltungsgesetz (Informations-Gebührensatzung LIFG/UVwG)

Aufgrund von § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245), § 10 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1201), § 33 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439) sowie § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 31. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 07. August 2019 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität erhebt für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) und für die Übermittlung von Umweltinformationen aufgrund des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung. Ergänzend finden das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) und das Landesgebührengesetz (LGebG) entsprechende Anwendung, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 2 Gebühren für den Informationszugang nach dem LIFG

- (1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die festgelegten Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Satzung ist. Je nach der Art des gewährten Informationszugangs können auch mehrere Gebührentatbestände erfüllt sein.
- (2) Mit der Gebühr sollen die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten gedeckt werden (§ 7 LGebG).
- (3) Die Gebühren sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.
- (4) Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird. Wird der Antrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise abgelehnt, werden Gebühren und Auslagen entsprechend der im Gebühren- und Auslagenverzeichnis festgelegten Sätze erhoben. Maßgebend für die Bemessung ist der entstandene Verwaltungsaufwand. Gebühren werden auch erhoben, wenn der Antrag zurückgenommen wird, sofern mit der sachlichen Bearbeitung zum Zeitpunkt der Zurücknahme des Antrages bereits begonnen wurde.
- (5) Übersteigen die Gebühren und Auslagen für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, gilt § 10 Absatz 2 LIFG entsprechend. Nimmt die

Antragstellerin oder der Antragsteller daraufhin den Antrag innerhalb der Frist des § 10 Absatz 2 Satz 2 LIFG zurück oder verfolgt ihn sonst nicht weiter, werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebühren für die Übermittlung von Umweltinformationen nach dem UVwG

- (1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die festgelegten Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage 2), welches Bestandteil dieser Satzung ist. Je nach der Art des gewährten Informationszugangs können auch mehrere Gebührentatbestände erfüllt sein.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb der Rahmengebühren des § 33 Absatz 4 UVwG in Verbindung mit der dazu erlassenen Anlage 5 in der jeweils geltenden Fassung und unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

§ 4 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

- (1) Die Universität kann die Gebühren gemäß § 11 Absatz 2 Landesgebührengesetz (LGebG) niedriger festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (2) Auf Antrag kann nach Maßgabe der §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz (LGebG) Ratenzahlung, Stundung oder Erlass der Gebühren gewährt werden. Bei Gebühren in Höhe von 20,00 Euro und darunter ist in Zusammenhang mit dem zu erwarteten Verwaltungsaufwand Ratenzahlung, Stundung oder Erlass ausgeschlossen.

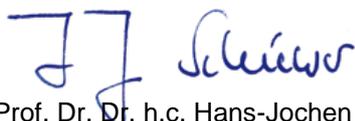
§ 5 Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der Universität erwachsenen Auslagen abgegolten. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Auslagen nach Satz 2 werden auch dann erhoben, wenn die individuell zurechenbare öffentliche Leistung gebührenfrei erfolgt oder die Gebühr ermäßigt oder gestundet ist; § 4 LGebG gilt entsprechend.
- (2) Auslagen sind nicht von der Gebühr umfasste Kosten des Verwaltungsaufwandes für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung. Auslagen sind insbesondere
 1. Kosten für Telekommunikation,
 2. Kopien,
 3. Anfertigung von Datenträgern,
 4. Kosten für die Beauftragung Dritter,
 5. Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.
- (2) Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, werden keine Gebühren erhoben.

Freiburg, den 07. August 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor

Anlage 1

zu § 2 Informations-Gebührensatzung LIFG/UVwG der Universität

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

vom 07. August 2019

Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Nummer	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühren in Euro
1.	Information über Kosten nach § 10 Absatz 2 LIFG	gebührenfrei
2.	Auskünfte	
2.1	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang. Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Universität anhand ihr unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.	gebührenfrei
2.2	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	30 - 200
2.3	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft, auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 - 500
3.	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	
3.1	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise	15 - 200
3.2	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen	200,01 - 500
4.	Akteneinsicht einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei zusätzlicher Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise in geringem Umfang	15 - 500
	Anmerkung zu 2 - 4 Die Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise umfasst alle Arten des Informationszugangs, die nicht durch Auskunftserteilung oder Akteneinsichtsgewährung erfolgen, insbesondere die Übermittlung von Kopien oder die Übermittlung einer gespeicherten Datei als Anhang einer E-Mail.	

5.	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 50
6.	Auslagen	
6.1	Kosten für Telekommunikation	in voller Höhe
6.2	Herstellen von Kopien oder Scans je Seite	
	Scan	0,10
	DIN A4-Kopie	0,10
	DIN A3-Kopie	0,15
	DIN A4-Farbkopie	5,00
	DIN A3-Farbkopie	7,50
6.3	Anfertigung von Datenträgern	in voller Höhe
6.4	Kosten für die Beauftragung Dritter	in voller Höhe
6.5	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe

Anlage 2

zu § 3 Informations-Gebührensatzung LIFG/UVwG der Universität

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

vom 07. August 2019

Umweltverwaltungsgesetz (UVwG)

Nummer	Gebührenpflichtiger Tatbestand	Gebühren in Euro
1.	Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen oder elektronischen Auskunft, Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen nach § 26 UVwG, Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 30 und 31 UVwG, Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie Entscheidungen, die die Zurücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach dem UVwG betreffen	gebühren- und auslagenfrei
2.	Übermittlung von Umweltinformationen durch sonstige schriftliche oder elektronische Auskünfte oder auf sonstigem Weg	
2.1	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
2.2	Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden)	10 - 250
2.3	Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	250 - 500
3.	Vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs	bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr; mindestens 50
4.	Auslagen	
4.1	Herstellung von Kopien je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen Reproduktion von verfilmten oder digitalisierten Akten je Seite	0,10 0,15 0,25
4.2	Herstellen von Duplikaten auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
4.3	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe